



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung Bw., vom 27. April 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 30. März 2012 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für das Kind x, für die Zeiten von November 2007 bis April 2008, Oktober 2008 bis März 2009, September 2009 bis Juni 2010 und Oktober 2010 bis Februar 2011 in Höhe von insgesamt € 4.504,30 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt hat mit Bescheid vom 30.3.2012 die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge für das minderjährige Kind der Berufungswerberin für die Zeiten von November 2007 bis April 2008, Oktober 2008 bis März 2009, September 2009 bis Juni 2010 und Oktober 2010 bis Februar 2011 in Höhe von insgesamt € 4.504,30 (FB: 2.995,00; KAB: 1.509,30) unter Hinweis auf § 2 Abs. 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zurückgefordert.

Die dagegen eingebrachte Berufung wird im Wesentlichen damit begründet, dass sowohl ein Wohnsitz als auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Berufungswerberin in Österreich gewesen seien.

Das Finanzamt hat auf Veranlassung des Unabhängigen Finanzsenates die Berufungswerberin am 16.11.2012 niederschriftlich einvernommen. Dabei wurden folgende Aussagen der Berufungswerberin festgehalten.

„Schriftliche Einvernahme von Frau xx, bezüglich des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Berufszeitraum.

1.) Zu welchem Staat hatte die Berufungswerberin ihre engeren persönlichen Beziehungen? (dabei kommt es laut VwGH auf die Umstände der Lebensführung, wie etwa eine eigene Wohnung, einen selbständigen Haushalt, gesellschaftliche Bindungen aber auch auf den Pflichtenkreis einer Person und hier insbesondere auf ihre objektive und subjektive Beziehung zu diesem an)

Antwort: Ich hatte in diesem Zeitraum zu Österreich die engeren persönlichen Beziehungen, da ich in Japan nur wenige Bekannte außer den Familienangehörigen meines Mannes hatte. Freunde habe ich in Japan keine.

2.) was waren die Gründe der BW, nach Japan zu gehen?

Antwort: Der Grund nach Japan zu gehen war in erster Linie das Studium der Japanologie und weiters die Recherchen für die Diplom-bzw. Masterarbeit.

3.) Die Verehelichung war bereits im Jahr 2003, war doch eine Familiengründung in Japan geplant? -war 2003 bis zur Geburt des 1. Kindes ein ständiger Aufenthalt in Japan?

Antwort: Es war keine Familiengründung in Japan geplant, mein Ehegatte sollte nach Österreich kommen. Ausschlaggebend hierfür waren die Probleme mit der japanischen Mentalität u.a. auch mit der Schwiegermutter und meine Berufswünsche in Österreich. Im Jahr 2003 -bis zur Geburt des ersten Kindes- wechselte mein Aufenthalt zwischen Japan und Österreich (Diplomarbeit und Studium an der Universität Wien). Die Hochzeit war außerdem erst im Dezember 2003. Im Jahr 2005 war dann die kirchliche Hochzeit in Österreich.

4.) Was bewog die BW Monate nach Österreich zurückzukehren (Geburt, ...)?

Antwort: Das Studium und meine Familie in Österreich bewogen mich nach Österreich zurückzukehren. Das Unglück von Fukushima hatte auf meine Entscheidung vorerst keinen Einfluss, da der Flug in meine Heimat schon vorher gebucht wurde! Aufgrund der Umstände (schwanger zum 2. Kind -Wunsch das Studium in Österreich abzuschließen -Lebensumstände in Japan) kehrte ich nach Österreich heim. Durch gesundheitliche Probleme während der Schwangerschaft (Leistenbruch) wurde mir ärztlich untersagt, jede Woche nach Wien zu fahren, um Lehrveranstaltungen zu besuchen.

5.) Was waren die Überlegungen für den Anbau an das Elternhaus, wo die BW wohnt, wenn sie in Ö ist?

Antwort: Die Überlegungen für den Anbau an das Elternhaus waren es eine Wohnung für mich und für meine Familie auf Dauer zu schaffen.

6.) warum hält sich die BW genau 6 Monate in Japan auf (Visa nicht länger?) -wer kümmert sich um die Wohnung in Ö während ihrer Abwesenheit? -etc.

Antwort: Die Begrenzung auf 6 Monate in Japan war zufällig, denn durch den Umstand, dass ich verheiratet bin, ist das Visum in der Regel unbegrenzt. Da die Wohnung durch eine Verbindungstür direkt mit dem Elternhaus verbunden ist, kümmern sich die Eltern in der Abwesenheit um die Wohnung.

7.) Wo hatte die Berufungswerberin die engeren wirtschaftlichen Beziehungen (wovon lebte sie in Österreich; welche Beträge standen ihr monatlich zur Verfügung; welche Beträge überwies der Ehegatte; wovon lebte sie in Japan; welche Beträge standen ihr dort monatlich zur Verfügung)?

Antwort: Ich war bis Ende 2009 geringfügig beschäftigt, bezog Familienbeihilfe für meine Kinder und wurde zusätzlich von meinen Eltern unterstützt. Welche Beträge mir monatlich zur Verfügung standen, kann ich nicht genau sagen, den Lebensunterhalt konnte ich auf diese Art und Weise bestreiten. Von meinem Ehegatten hatte ich eine Familienkreditkarte, die ich zusätzlich nutzen konnte (Anschaffungen für Kinder etc.). In Japan lebte ich ausschließlich vom Unterhalt des Gatten. Zusätzliche Dokumentation der Beziehungen zu Österreich: Ich war in der Zeit in Österreich zusatzversichert, musste keine Miete zahlen, dafür hatte ich die Betriebskosten und die Abzahlung des Bauspardarlehens meiner Mutter zu tragen (Ersatz für Miete). Zwischenzeitig schloss ich auch eine Lebensversicherung in Österreich ab. Derzeit bin ich wieder geringfügig beschäftigt und selbst versichert. Mein Sohn J. besucht den Kindergarten in y und ist Schulanfänger. Aufgrund der unklaren Situation habe ich derzeit noch keinen Antrag auf Familienbeihilfe gestellt. Ich bin Mitglied der Goldhaubengruppe y und bin bei allen Veranstaltungen dabei. Weiters bin ich unterstützendes Mitglied des ROTEN KREUZES und habe dieses Jahr einen Kindernotfallkurs besucht. Weiters bin ich bei den "Glöcklern" (Verschönerungsverein y) und den Aktivitäten des Kindergartens mit und bei. Beide Kinder sind in Österreich, die engeren Beziehungen sind seit jeher in Österreich (Freunde, gesellschaftliches Leben, Familie ...) Weiters füge ich zur Dokumentation der Beziehungen zu Österreich folgende Unterlagen bei:

a) Kindergartenmappe meines Sohnes yy.

b) Kontaktbogen (Fotos vom Jahresgeschehen 2007 -2012 -z.B. Geburt 1. Kind, Ostern,

Weihnachten, Taufen, UNI Wien (Vorlesung mit Kindern), Martinsfest, Grottenbahn, Landesgartenschau, Feuerwehrrübung y -Kinder bei Feuerwehr, Campus UNI Wien, Freundinnen mit Kindern zu Besuch, Goldhaubenweihnachtsfeier, Tierpark S., Oma-Geburtstag."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 - FLAG haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die dort näher genannte Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 2 Abs. 8 FLAG haben Personen nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben. Eine Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in dem Staat, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat."

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat gemäß § 26 Abs. 1 FLAG die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Bei der Frage nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen im Sinne des § 2 Abs. 8 FLAG kommt es nicht darauf an, ob der Aufenthalt im Bundesgebiet ein ständiger ist (vgl. VwGH 27.1.2010, 2009/16/0124).

Bei verheirateten Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, besteht die stärkste persönliche Beziehung in der Regel zu dem Ort, an dem sie mit ihrer Familie leben. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen könnte auch dann in Österreich liegen, wenn die Absicht bestünde, Österreich nach einer gewissen Zeit wieder zu verlassen. Ein Zuzug für immer ist nicht erforderlich (vgl. VwGH 18.11.2009, 2008/13/0218). Diese Annahme setzt allerdings im Regelfall die Führung eines gemeinsamen Haushaltes sowie das Fehlen ausschlaggebender und stärkerer Bindung zu einem anderen Ort, etwa aus beruflichen oder gesellschaftlichen Gründen, voraus (vgl. VwGH 28.10.2008, 2008/15/0325).

Die Berufungswerberin hat sich in den hier maßgeblichen Jahren mit dem Kind sowohl in Japan bei ihrem Ehegatten als auch in Österreich aufgehalten. Die Verteilung der Aufenthaltszeiten zeigt folgendes Bild:

Im Jahr 2007 in Österreich 10 Monate und im Ausland 3 Monate
im Jahr 2008 in Österreich ca. 5 Monate und im Ausland 7 Monate
im Jahr 2009 in Österreich ca. 4 Monate und im Ausland 8 Monate

im Jahr 2010 in Österreich ca. 3 Monate und im Ausland 9 Monate
im Jahr 2011 bis Mitte März im Ausland.

Das Kind wurde im Juni 2007 geboren. Die Ausreise nach Japan erfolgte im Oktober 2007. Die Aufenthaltszeiten in Japan waren danach im zu beurteilenden Zeitraum verglichen mit denen in Österreich weitaus überwiegend. Der Berufungswerberin sind sicherlich auch noch persönliche Interessen in Österreich zuzuerkennen, zumal sie an verschiedenen gesellschaftlichen Aktivitäten teilgenommen hat. Insgesamt ergibt sich aber doch ein Bild, aus dem geschlossen werden muss, dass sie die engeren persönlichen Beziehungen zu Japan hatte, wo sie jahrelang mit dem Kind bei ihrem Ehegatten lebte und in dieser Zeit vergleichsweise nur wenige Monate im Jahr in Österreich verbrachte. Mag auch der Wunsch, einmal mit der Familie in Österreich ansässig zu werden, vorhanden gewesen sein, so sprechen doch die wiederkehrenden Reisen zum Ehegatten nach Japan sowohl vor als auch nach Geburt des Kindes, wo sie dann tatsächlich jeweils den überwiegenden Teil des Jahres mit dem Kind lebte, gegen engere persönliche Beziehungen zu Österreich, auch wenn hier die Eltern der Berufungswerberin leben.

Prüft man nun noch das Vorliegen der engeren wirtschaftlichen Beziehungen, so kommt man dabei ebenfalls zum Schluss, dass diese ebenfalls in Japan lagen, wo der Ehegatte für die Familie sorgte, auch wenn während der Aufenthalte in Österreich die Eltern der Berufungswerberin Unterstützungen gewährten und sie selbst als „geringfügig Beschäftigte“ beim Bruder gemeldet war. Diese Tätigkeit (Vermittlung von Geschäften) wurde zudem vorwiegend in Japan ausgeübt.

Somit lagen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988 bzw. ab 1.1.2009 § 33 Abs. 3 EStG 1988) im Berufszeitraum nicht vor.

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 10. Dezember 2012